

Lizenznehmer

Anrede

Name, Vorname

Hof

Adresse

PLZ, Wohnort

Telefon

Kauf, Miete oder Demobestellung

TVD-Nummer

--	--	--	--	--	--	--	--

evtl. Betr. Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

E-Mail.....

Lizenztyp

- 1 Betriebsdaten und Tierregister Demoversion (gratis) Mandantenversion
 2 Betriebsdaten und Schlagregister Kauf Anzahl Mandanten
 9 AGRO-TECH komplett Miete
 AGRO-TECH Easy

Preise AGRO-TECH bis 2 Mandanten	Kaufpreis ¹	Jährliche Miete
Lizenz 1 mit Tierregister	685	239
Lizenz 2 mit Schlagregister	685	239
Lizenz 9 AGRO-TECH komplett	890	284
Lizenz AGRO-TECH Easy (nur Miete möglich)		120
Zusätzlich jährliche Gebühr für Wartung und Support (ausser Lizenztyp Easy)	95	in der Miete bereits enthalten

¹ Beim Kauf von AGRO-TECH fällt zusätzlich zum Kaufpreis eine jährliche Support- und Wartungsgebühr an (siehe Preistabelle). Damit sind Software-Updates, die Nutzung aller Schnittstellen zu anderen Systemen sowie Support bei Fragen sichergestellt.

Bei allen Lizenztypen ist die Nutzung von AGRO-TECH Mobile inklusive.

AGRO-TECH Mandantenversion Lizenztyp 9, AGRO-TECH komplett	Preis pro Mandant	Wartung + Support pro Mandant	TVD Zugriff pro Mandant, für 12 Monate, Verrechnung effektiv, per Ende Laufzeit
Jährliche Nutzungsgebühr, Minimum 15 Mandanten	21.50	10.00	20.00

Alle Preise in CHF inkl. MWST, Preisänderungen vorbehalten

Nur gültig bei Kauf

Beim Kauf von AGRO-TECH schliesst der Anwender mit dieser Bestellung zusätzlich einen Wartungs- und Supportvertrag (im weiteren Vertrag genannt) mit einer Laufzeit von 12 Monaten ab. Die Gebühren für diesen betragen 95 Franken. Der Vertrag verpflichtet den Lizenzgeber, dem Lizenznehmer **neuere Softwareversionen ohne weitere Kosten** zugänglich zu machen. Zusätzlich verpflichtet sich der Lizenzgeber sämtliche **Schnittstellen zu anderen Systemen laufend zu aktualisieren**, so dass der Lizenznehmer diese verwenden kann und mit gültigem Vertrag auch nutzen darf. Im Weiteren erhält der Lizenznehmer mit dem Abschluss des Vertrages Anrecht auf Support per E-Mail oder Telefon. Ohne Kündigung seitens des Lizenznehmers vor Ablauf des Vertrages verlängert sich die Laufzeit um weitere 12 Monate. Bei fristgerechter Kündigung entfällt für den Lizenznehmer das Anrecht auf Updates, die Nutzung der Schnittstellen zu anderen Systemen und das Anrecht auf Support.

Nur gültig bei Miete

Die Lizenzgebühren bei der Softwaremiete garantieren dem Lizenznehmer, dass ihm der Lizenzgeber neuere **Softwareversionen ohne weitere Kosten** zugänglich macht. Zusätzlich verpflichtet sich der Lizenzgeber sämtliche **Schnittstellen zu anderen Systemen laufend zu aktualisieren**, so dass der Lizenznehmer diese verwenden kann. Im Weiteren erhält der Lizenznehmer Anrecht auf Support per E-Mail oder Telefon. Die Mietdauer von 12 Monaten verlängert sich ohne entsprechende Kündigung vor Ablauf der Mietdauer jeweils um weitere 12 Monate.

Für Kauf und Miete gültig

Die Lizenzgebühren für das Programm AGRO-TECH werden Ihnen durch Ihren Wiederverkäufer in Rechnung gestellt. Diese werden mit dem Erhalt der persönlichen Lizenznummer fällig. Das Produkt darf für den Eigenbedarf und zum Zwecke der Datensicherung kopiert werden. Es darf nur mit einer Kopie gleichzeitig gearbeitet werden.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die vorliegenden Bestimmungen akzeptieren. Für die Nutzung und Installation von AGRO-TECH gelten die umseitig abgedruckten Lieferungs- und Nutzungsbedingungen für AGRO-TECH, welche Sie bei einer Bestellung zusammen mit den Bestimmungen dieser Seite akzeptieren.

Unterschrift

(Softwareanwender)

Datum :

Händler:

--

Lieferungs- und Nutzungsbedingungen für AGRO-TECH

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Vertragsbedingungen gelten für sämtliche AGRO-TECH Lizenztypen, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Als Software-Lieferungen gelten Programmprodukte jeglicher Art einschliesslich dazugehöriger Dokumentation, nachstehend "Software" genannt.

2. Vertragsabschluss

Mit der schriftlichen Bestellung von Software bzw. durch Öffnung der Originalpackung einer Softwarelieferung anerkennt der Kunde die hiermit festgelegten Vertragsbedingungen sowie die Vereinbarungen bezüglich Wartungsvertrag. Gleichzeitig räumt sich der Hersteller das Recht ein, während allfälligen Datenübertragungen zu anderen Systemen den Zeitpunkt der Übertragung in einem zentralen Ereignisprotokoll festzuhalten.

3. Lieferung

Die vom Kunden bestellte Software wird vom Wiederverkäufer in ihrer jeweils letzten gültigen und vom Hersteller für den Vertrieb freigegebenen Version dem Kunden per Post geliefert. Mit erfolgter Lieferung am Erfüllungsort gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über. Eine Lieferung gilt dann als vom Kunden abgenommen, wenn innerhalb der festgelegten Zahlungsfrist keine Rücksendung an die Hersteller erfolgt.

4. Lizenzrecht

Mit der Bezahlung der Lizenzgebühr erwirbt der Lizenznehmer ein nicht übertragbares und nicht ausschliessliches Nutzungsrecht zur Installation auf einem PC und zur Verarbeitung der Daten zweier Betriebe. Für die Nutzung der Lizenz für weitere Landwirtschaftsbetriebe wird eine Mandantenversion benötigt.

Rechtmässiger Inhaber der Lizenz ist nur, wer mit vollständigem Namen als Lizenznehmer registriert ist. Die Eigentums- und Urheberrechte verbleiben beim Hersteller. Der Kunde erhält zudem die Berechtigung für die Herstellung einer Sicherheitskopie, soweit möglich.

5. Gebühren

Für die Lieferung und Nutzung des Lizenzmaterials schuldet der Kunde dem Wiederverkäufer die offerierten bzw. verrechneten Lizenzgebühren. Sie sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Im Falle einer Rücksendung der gesamten Lieferung vor Ablauf der Zahlungsfrist haftet der Kunde für allfällige dem Software-Material zugefügte bzw. durch unberechtigte Software-Nutzung entstandene Schäden.

6. Rechte am Lizenzmaterial / Schutz des Lizenzmaterials

Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Software nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst wie zugänglich zu machen. Er ergreift in seinem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Software vor Preisgabe, Zugriff, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen. Der Lieferant hat ein Recht auf Einsicht in diese Massnahmen.

Verletzt der Kunde die vorstehenden Bestimmungen in schwerwiegender oder trotz Abmahnung wiederholter Weise, schuldet er dem Lieferanten als Entschädigung den fünffachen Betrag der Lizenzgebühr. Vorbehalten bleibt die Haftung für allfällig daraus entstandene Schäden. Beschädigt oder löscht der Kunde das Programm, so leistet der Lieferant auf Wunsch des Kunden - soweit zumutbar - den für diesen bestmöglichen Ersatz.

7. Sachgewährleistung / Support / Information

Der Hersteller gewährleistet die Funktion des unter diesem Vertrag gelieferten Lizenzmaterials und verpflichtet sich zur kostenlosen Behebung allfälliger Mängel während zwei Jahren. Diese müssen ihm vom Kunden nach deren Auftreten dokumentiert gemeldet werden. Anspruch auf Softwareerneuerungen und Onlinesupport seitens des Kunden werden im separaten Wartungsvertrag geregelt.

8. Haftung

Die Hersteller sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen Software anzubieten, die in jeder Hinsicht dem aktuellen Wissenstand entspricht. Dennoch sind Fehler nicht auszuschliessen. Jede Haftung für allfällige Schäden, die durch Störungen oder Betriebsfehler der Software auftreten, wird ausgeschlossen.

9. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht (OR). Alle Änderungen und Ergänzungen haben ausschliesslich schriftlich und mit einem Hinweis auf diese Bestimmungen zu erfolgen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen und dazu mindestens der Gegenpartei ausreichend Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Sofern nichts anders vereinbart, gilt für Lizenznehmer aus der Romandie Lausanne und für Lizenznehmer aus der Deutschschweiz Zürich als Gerichtsstand.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für Frauen und Männer.

AGRIDEA, Oktober 2012